



Bernemer Kerwe Gesellschaft 1932 e.V.

www.bernemer-kerb.de

Anmeldung zum großen Festumzug der 413. Bernemer Kerb

am 08.08.2020 um 17:00 Uhr

Name, Vorname: _____

Verein/Firma: _____

Name der Gruppe: _____ (wird veröffentlicht)

Adresse: _____

Telefon / E-Mail: _____

Anmeldung: Hiermit melden wir uns als Teilnehmer an dem großen Festumzug der 413. Bernemer Kerb an.

Aufstellung: ab 15:30 Uhr in der Wittelsbacherallee im Bereich zwischen Saalburgallee und Kettelerallee

Beginn des Festumzuges ist um 17:00 Uhr, bitte rechtzeitig (spätestens 16:30 Uhr) im Zug komplett aufstellen. Zugnummern werden rechtzeitig bekannt gegeben und sind verbindlich.

Form der Mitwirkung

Fußgruppe Teilnehmeranzahl: _____ ca. Gruppenlänge: _____

Motivwagen Teilnehmeranzahl: _____ ca. Fahrzeuglänge: _____

Musik oder Beschallung: ja nein

Dieses Schreiben ist eine unverbindliche Anmeldung zum großen Festumzug. Wir erheben hieraus außer der üblichen Haftpflichtversicherung während des Festumzuges, keine finanziellen oder sonstigen Forderungen an den Veranstalter die Bernemer Kerwe Gesellschaft 1932 e.V.. Wir bestätigen den Erhalt und die Kenntnisnahme der Festzugordnung einschließlich des Verkehrsblattes VKBL2000 (Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fz u Fz-Kombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen.). Motivwagen werden vom Teilnehmer in eigener Verantwortung im Rahmen der Festzugordnung abgesichert. Musik auf Motiv oder Festwagen werden nicht von der Bernemer Kerwe Gesellschaft 1932 e.V. an die GEMA gemeldet.

Datum / Unterschrift / Stempel

Mit Unterzeichnung werden die Bedingungen/Hinweise Teilnehmer zur Teilnahme an der Bernemer Kerb akzeptiert wie in den Beiblättern erwähnt.



Festzugordnung der Bernemer Kerwe Gesellschaft 1932 e.V.

Stand 17.12.2018

Um einen reibungslosen und sicheren Ablauf des großen Festumzuges zur Bernemer Kerb zu gewährleisten, sind folgende Bedingungen und Auflagen seitens des Merkblattes VKBL2000 und des Veranstalters zu beachten und einzuhalten

§1

Fahrer von Fahrzeugen müssen im Besitz einer gültigen, amtlichen Fahrerlaubnis sein!

§2

Die Fahrzeugführer, die Reiter, und die Ordner haben alkoholfrei zu bleiben und ihre Fahr- oder Reitweise so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden. Das Spielen von Instrumenten oder sonstige Handlungen, die zu einer Verkehrsgefährdung führen könnten, sind beim Lenken von Kraftfahrzeugen grundsätzlich untersagt.

§3

Den Anweisungen des Veranstalters, des Ordnungsamtes, der Polizei, der Feuerwehr und sonstigen Ämtern ist bedingungslos Folge zu leisten. Eine Bloßstellung der Beamten ist absolut unerwünscht und ist zu unterlassen.

§4

KFZ / Züge über 5,5t Gesamtmasse können nur nach Rücksprache sowie Genehmigung durch den Veranstalter am Festzug teilnehmen. Die maximale Fahrzeuglänge sollte 7 Meter und Zuglänge 12 Meter nicht überschreiten.

§5

Alle Fahrzeuge im Festzug sollten gewaschen und festlich geschmückt sein.

§6

Oldtimer und Traktoren dürfen nur im einwandfreien Zustand (optisch und technisch) teilnehmen.

§7

Kein Transport von Personen auf Festwagen/Anhängern/Pritschen/etc. auf den Weg zum Festumzug oder nach dem Festumzug. Personen haben die Festwagen in der Abrüstzone (z.Zt. Eulengasse) zu verlassen.

§8

Der Verkauf von Produkten (z.B. Getränke) durch Zugteilnehmer ist während des Umzuges und auf den Festplatz ohne vorherige Genehmigung durch den Veranstalter untersagt.

§9

Wurfmaterial ist unter Vermeidung verletzungsgefährlicher Wurftechniken auszubringen. Größere bzw. eckige und harte Gegenstände dürfen nicht gezielt abgegeben werden.

§10

Absicherung der Fahrzeuge erfolgt durch jeweils zwei Ordner pro Achse, besonderes Augenmerk sollte hierbei auf den Bereich der Anhängervorrichtung gerichtet sein. Für KFZ mit einem Radstand bis maximal 3,50m reichen 2 Ordner aus (z.B. PKW oder kleine Traktoren)

§11

Auf Fahrzeugen, Motivwagen, etc. die ein Stromaggregat betreiben muss auf jeden Fall ein Feuerlöscher bereitgehalten werden.

§12

Wasserpistolen / Gewehre / Spritzen und Ähnliches sind im Festzug nicht erlaubt.

§13

Jegliche Art von politischer Werbung / Wahlkampf an Motivwagen ist untersagt. Politische Parteien dürfen nicht als Partei am Umzug teilnehmen. Politische Ämter können am Umzug teilnehmen unter der Auflage, dass keine Parteizeichen erkennbar sind und kein Wahlkampf betrieben wird. Eine Ausnahme wird es künftig nicht mehr geben.

§14

Das Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fz u. Fz-Kombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen ist zu beachten.

§15

Jeder Teilnehmer handelt eigenverantwortlich und haftet für seine Aktionen selbstständig. Bei groben Vergehen kann ein Platzverweis durch den Veranstalter ausgesprochen werden.

§16

Jeder Zugteilnehmer hat sich um die Entsorgung seines produzierten Abfalls selbst zu sorgen. Im Abrüstbereich werden 2 Mülltonnen bereitgestellt (Eulengasse Höhe Ilbenstädter Straße), in diesen ist der Abfall zu entsorgen. Bitte beachtet die maximale Kapazität der Tonnen, im Zweifel **ist der Abfall selbst zu entsorgen. Es dürfen auf gar keinen Fall Abfall oder sonstige Reste auf der Straße / dem Gehweg entsorgt werden.**

§17

Der Umzug endet mit dem Einbiegen in die Eulengasse. Alle Zugteilnehmer gehen / fahren nach dem Festplatz geradeaus über die kleine Spillingsgasse in die Eulengasse. Eine Ausnahme besteht für geladene VIP-Gäste und Funktionspersonal der Bernemer Kerwe Gesellschaft. **Eine „After-Show“ Party auf der Straße ist nicht erwünscht**, hier kam es in den letzten Jahren zu Beschwerden von Anwohnern aus dem Bereich Eulengasse, Ameisenberg, Ilbenstädter Straße. Gefeiert werden kann auf dem Festplatz.

Merkblatt über die Ausrüstung u den Betrieb von Fz u FzKombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen.

BMVBW/S 33/36.24.02-50 vom 18.7.2000, VkB1 2000 S 406, geändert im VkB1 2000 S 680. Für alle Fz, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO u StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen. Durch die 2. StVR-AusnahmeVO vom 28.2.1989 sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO u der FeV zugelassen. Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fz durch den aaS sicherzustellen u den Betreibern u Benutzern dieser Fz Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden wird nachstehend der Wortlaut bekannt gegeben.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

- für alle Fz, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zgm, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehübungen,
4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
5. auf den Zu- u Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen – auch zB bei Stadtrundfahrten etc – mit besonderen FzKombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung u zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkB1 1998 S 1235) veröffentlicht.

Inhalt

- 1 Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1 BE für Fz (§ 18)
- 2 Technische Voraussetzungen für Anh u ZugFz
 - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41)
 - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fz (§ 43)
 - 2.3 Abmessungen, Achslasten u Gesamtgewichte (§ 32 u § 34)
 - 2.4 Räder u Reifen (§ 36)
 - 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
 - 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff)
- 3 Betriebsvorschriften u Zugzusammenstellung
 - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2 Versicherungen
 - 3.3 Zugzusammenstellung
- 4 Voraussetzungen für die FzFührer
 - 4.1 Mindestalter
 - 4.2 Führerschein (§ 5, § 6 FeV)
- 5 Muster für ein Gutachten eines aaS - entfällt

Wortlaut des Merkblattes

1 Zulassungsvoraussetzungen

1.1 BE für Fz (§ 18)

Mit Ausnahme von Fz mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fz, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs 1 Nr 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine BE erteilt sein. Ein entspr Nachweis (zB Kopie der ABE, EBE) muss ausgestellt sein. Für Fz, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs 1 Nr 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden u die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die BE nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Fz, die wesentlich verändert wurden*) u auf denen Personen befördert werden, müssen von einem aaS begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fz bestehen, wird vom aaS im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

*) Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an FzTeilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zul Abmessungen, Achslasten u Gesamtgewichte überschritten werden.

2 Technische Voraussetzungen für Anhänger und ZugFz

2.1 Bremsausrüstung (§ 41)

Die Fz müssen entspr den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein aaS die Ausnahme befürwortet u die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fz (§ 43)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zul. In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen aaS positiv begutachtet u von der zust Stelle genehmigt wurde (entspr § 19 Abs 2 u 3).

2.3 Abmessungen, Achslasten u Gesamtgewichte (§ 32 u § 34)

Bei Verwendung der Fz auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs 1 Nr 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 u § 34 zul Abmessungen, Achslasten u Gesamtgewichte der Fz überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen. Die Unbedenklichkeit ist vom aaS im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zul. Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fz, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten u sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw Brüstungen u Ein- bzw Ausstiegen iS der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1 000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (zB Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Sitzbänke, Tische u sonstige Auf- u Einbauten müssen mit dem Fz fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Auf die jeweils zul. Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (s Abschnitt 3.1). Ein- u Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung, angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- u Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fz befinden. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fz muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff)

Die vorgeschriebenen oder für zul. erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fz, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs 1 Nr 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden u betriebsbereit sein. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (zB Rosenmontagszüge).

3 Betriebsvorschriften u Zugzusammenstellung

3.1 Zul. Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zul. Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fz ohne BE mit besonders kritischem Aufbau u Fz, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fz, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fz, die auf Grund technischer Anforderungen (s Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie FzKombinationen bestehend aus Zgm u Anh.

Die jeweils zul. Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 auf der Rückseite der Fz bzw FzKombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (zB Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fz muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fz im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anh dürfen nur hinter solchen ZugFz mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast u die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des ZugFz müssen ausreichend sein, um den Anh mitführen zu können (s Angaben im FzSchein u in der Betriebsanleitung bzw im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des ZugFz muss für die aufzunehmende Anhängelast u Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anh geeignet sein;
- die FzKombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der FzKombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des ZugFz folgende Werte nicht übersteigt:

| Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des ZugFz | Bremsweg höchstens |
|--|--------------------|
| 20 km/h | 6,5 m |
| 25 km/h | 9,1 m |
| 30 km/h | 12,3 m |
| 40 km/h | 19,8 m |

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von ZugFz u Anh entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4 Voraussetzungen für die FzFührer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die FzFührer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 6 FeV)

Zum Führen von Zgm bis 32 km/h bbH u Anh, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt - abweichend von § 6 Abs 1 FeV - die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31. 12. 1998 geltenden Fassung).